

Reglement des Elternrates der Tagesschule Schönengrund, Winterthur

1 Begriffe und Abkürzungen

| | |
|--|--|
| Elternrat | ER |
| Tagesschule Schönengrund, Winterthur (inklusive der Kindergärten Breite, Eigenheim und Schönengrund) | TSW |
| Klassendelegierte | KD |
| Projektgruppe | PG |
| Eltern | Dieser Begriff umfasst alle erziehungsberechtigten Personen. |
| PräsidentIn | Präsidentin, Präsident oder Personen im Co-Präsidium |

2 Grundlage

Die institutionalisierte Elternmitwirkung basierend auf dem Zürcher Volksschulgesetz §55 (vom 7.2.2005) und der Zürcher Volksschulverordnung §41 (vom 28.6.2006) ist in der TSW durch einen Elternrat (ER) gewährleistet. Der ER, basierend auf der Rechtsform der einfachen Gesellschaft (nach OR), handelt politisch und konfessionell neutral. Das folgende Reglement gestaltet die Elternmitwirkung an der TSW. Sie findet sowohl auf Klassen- als auch auf Schulebene statt.

3 Ziele und Zweck

Der ER setzt sich ein für eine konstruktive und offene Zusammenarbeit zwischen den Eltern, der Schulleitung, den Lehrpersonen, der Schulleitung, dem Schülerrat, der Schulpflege sowie allen anderen an der Schule tätigen Personen. Ziel der Zusammenarbeit ist das Wohl der Kinder, ein Schulalltag in angenehmer Atmosphäre und die Förderung einer positiven Identifikation der SchülerInnen mit ihrem Schulhaus sowie ganz allgemein der Schulqualität.

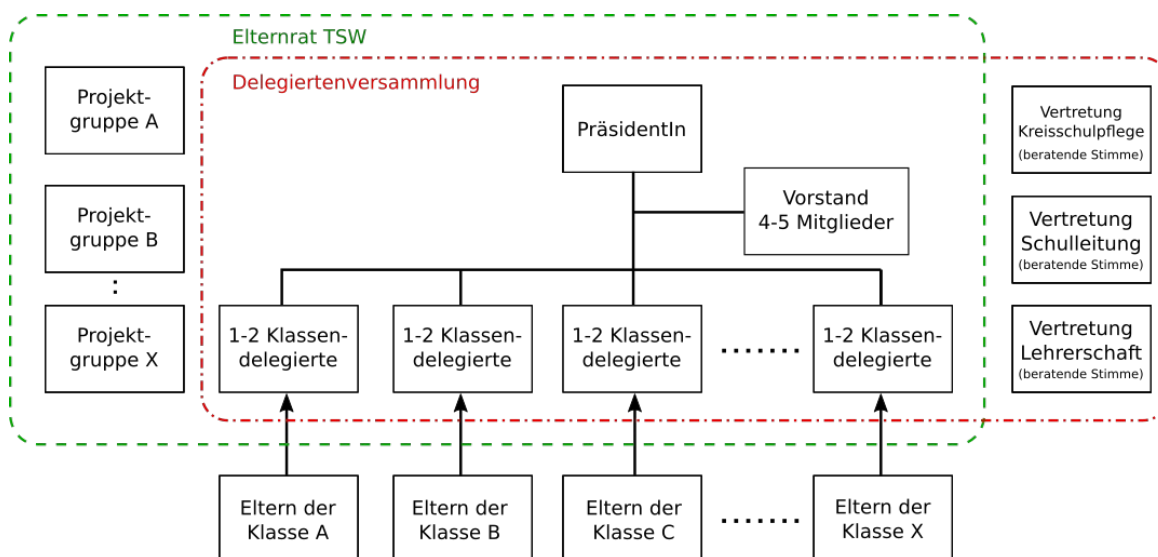
Der ER

- ermöglicht regelmässige Kontakte und den Austausch von Informationen zwischen Eltern, Lehrpersonen und Schulleitung
- fördert das gegenseitige Verständnis zwischen Elternhaus und Schule
- unterstützt Aktivitäten der Schule
- führt in Absprache mit der Schulleitung gemeinsame Projekte durch

4 Organe und Akteure

Die Organe des ER sind die Delegiertenversammlung (DV), der Vorstand sowie die Projektgruppen (PG). Direkt beteiligt sind die Klassendelegierten (KD), die PräsidentIn sowie Beteiligte an den Projektgruppen.

4.1 Delegiertenversammlung



An der DV nehmen teil:

- die Klassendelegierten
- der ER-Vorstand
- die Präsidentin
- eine Vertretung der Lehrerschaft, mit beratender Stimme
- eine Vertretung der Schulleitung, mit beratender Stimme.
- Eine Vertretung der Kreisschulpflege mit beratender Stimme

Die DV wird geleitet durch die Präsidentin.

Der Vorstand oder die Präsidentin können nach Belieben weitere Personen an die DV einladen, z.B. VertreterInnen aus dem Schülerrat, der Elternschaft, aus den Projektgruppen, aus der Schulbehörde oder andere ExpertInnen.

Sämtliche Beschlüsse, ausser die Auflösung des ER, werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefasst. Die Auflösung des ER kann nur mit dem einfachen Mehr aller Klassendelegierten & des Vorstandes beschlossen werden. Die Präsidentin hat bei Stimmgleichheit den Stichtscheid. Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt.

Die DV

- trifft sich nach Bedarf, mindestens einmal pro Semester
- behandelt Anliegen des Schülerrats, der Eltern, der Lehrpersonen, der Schulleitung, der Schulbehörde und des Vorstands.

4.2 Vorstand

Der Vorstand

- setzt sich aus Vizepräsidentin, Kassier, Aktuarin und 1 bis 2 weiteren Beisitzenden zusammen
- wird geleitet durch die Präsidentin
- konstituiert sich selbst
- trifft sich nach Bedarf, mindestens einmal im Quartal
- organisiert die DV (Einladungen, Leitung, Protokoll, etc.)
- nimmt Anliegen des Schülerrats, der Eltern, der Klassendelegierten, der Lehrpersonen, der Schulleitung und/oder der Schulbehörde auf und bereitet diese für die DV vor

- kann auch von sich aus relevante Themen aufgreifen und vor die DV bringen
- organisiert die ordentlichen Wahlen der Klassendelegierten im 1. Quartal des Schuljahres und arbeitet dabei mit den Klassenlehrpersonen zusammen.

4.3 Projektgruppen

Ergänzend hat der ER die Möglichkeit, themenspezifische PG zu bilden. Sie arbeiten zeitlich beschränkt und stehen allen Interessierten offen. Die Gruppengrösse und die Zusammensetzung der PG wird durch die ProjektinitiatorInnen und den Vorstand koordiniert.

4.4 Klassendelegierte

Die Eltern jeder Schul- und Kindergartenklasse der TSW wählen zu Beginn des Schuljahres 1-2 KD. Die Wahl findet z.B. im Rahmen eines Klassen-Elternabends statt. Stellt sich in einer Klasse kein Erziehungsberechtigter zur Verfügung, ist die Klasse im jeweiligen Jahr nicht im ER vertreten. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die KD

- verpflichten sich, an den DV teilzunehmen
- informieren die Eltern ihrer Klasse über Themen und Aktivitäten des ER (z.B. mit Hilfe des vom Vorstand verfassten Rundbriefes, in der Regel per E-Mail)
- nehmen Anliegen der Eltern entgegen und bringen diese an der DV ein
- pflegen den Kontakt zur Klassenlehrperson und zum Vorstand

4.5 PräsidentIn

Die PräsidentIn leitet die DV und den Vorstand. Sie wird von den neuen Klassendelegierten im 1. Quartal des Schuljahres für ein Jahr gewählt. Nicht wählbar sind Lehrpersonen der TSW, Mitglieder der Schulleitung TSW und der Schulbehörden.

4.6 Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich, an den Vorstandssitzungen und den DV teilzunehmen.

Als Vorstandsmitglieder stellen sich Eltern von schulpflichtigen Kindern zur Verfügung. Sie müssen nicht zwingend KD sein. Der gesamte Vorstand wird von den KD im 1. Quartal des Schuljahres für ein Jahr gewählt. Nicht wählbar sind zwei Personen aus dem gleichen Haushalt, Mitglieder der Schulleitung TSW oder der Schulbehörden.

5 Anträge

Der ER kann durch den Vorstand oder durch die DV Anträge an die Schulleitung bzw. die Schulkonferenz stellen und diese bei Bedarf selber vertreten. Ist der Vorstand oder die DV mit der Antwort der Schulleitung nicht einverstanden, kann das Begehren an die Schulbehörde weitergeleitet werden. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen.

6 Finanzen und Administratives

Die TSW stellt dem ER geeignete Räume für die Versammlungen zur Verfügung. Sie übernimmt die Kosten für Porti und Kopien. Das von der Stadt Winterthur gesprochene Budget für die institutionalisierte Elternmitwirkung wird dem Vorstand des ER vollumfänglich zur Verfügung gestellt. Bis auf Weiteres sind das CHF 50/VZE der TSW.

Die Jahresschlussrechnung wird an die Schulleitung weitergereicht.

Die Mitarbeit im ER ist ehrenamtlich.

7 Abgrenzung

Der ER

- hat keine Mitbestimmung bei der Unterrichtsgestaltung und den Inhalten.
- respektiert die Lehr- und Methodenfreiheit im Rahmen des Lehrplans.
- hat kein Mitspracherecht bei personellen Entscheiden und Klassenbildungen der Schule.
- ist nicht für die Bewältigung schulischer Probleme einzelner SchülerInnen zuständig.
- hat keinerlei Aufsichtsfunktionen. Bei Anlässen mit SchülerInnen obliegt die Aufsichtspflicht der Lehrerschaft bzw. den betroffenen Eltern.

8 Haftung

Grundsätzlich haftet die Stadt Winterthur für Personen- und Sachschäden welche ein Mitglied des ER einem Dritten (z.B. einem Kind) bei einer Aktivität des ER zufügt (Zürcher Haftungsgesetz §6, vom 14.9.1969). Trotzdem empfiehlt es sich, wenn Mitglieder des ER über eine private Haftpflichtversicherung verfügen.

Akteure des ER sind bei Ihrer Tätigkeit im Rahmen des ER nicht durch die Stadt Winterthur gegen Unfall versichert. Deshalb empfiehlt sich eine private oder berufliche Unfallversicherung.

9 Allgemeine Bestimmungen

Dieses Reglement ist für alle Mitglieder des ER verpflichtend. Haben Personen der Organe des ER Zugang zu vertraulichen Informationen, so unterstehen sie der Schweigepflicht.

10 Inkraftsetzung

Das überarbeitete Reglement tritt nach Genehmigung durch die Kreisschulpflege auf das Schuljahr 2019/2020 in Kraft.

Änderungen des Reglements werden in Absprache mit Schule und Behörden durch die DV vorgenommen.

Das Reglement wurde am 12. November 2019 von der Kreisschulpflege Seen-Mattenbach angenommen.